

S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die GEMEINDE WIEDERGELTINGEN folgende

S A T Z U N G für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen der Fälligkeit

- 1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- 2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- 1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für 1983	DM 12,00
für 1984	DM 15,00
für 1985	DM 18,00
ab 1986	DM 20,00.

- 2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
- bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
 - bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiedergeltingen, den 23. März 1983

GEMEINDE WIEDERGELTINGEN



Singer
Singer

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 31. März 1983 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim sowie in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Anschläge an den Gemeindetafeln wurden am 30. März 1983 angeheftet und am 19. April 1983 wieder abgenommen. Ein Hinweis auf die Niederlegung erschien im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu vom 14. April 1983 Nr. 14.

Türkheim, den 20. April 1983

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM
i. A.



Rauh

Rauh
Geschäftsstellenleiter